

# Weiterbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern

**Prüfung:** Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in

**Qualifikationsschwerpunkt:** Versicherungsbetriebslehre  
(§ 5 Abs. 3)

**Lösungshinweise:** 5. Oktober 2007

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,  
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld  
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

IHK ■ Die Weiterbildung

## Aufgabe 4

Sie sind Mitarbeiter in der Rückversicherungsabteilung eines Schaden- und Unfallversicherers. Ihnen wird vom Außendienst ein extrem hohes, außergewöhnliches Risiko zur Prüfung vorgelegt, für das eine endgültige Deckungszusage an den Versicherungsnehmer erwartet wird.

Sie bearbeiten den Vorgang gemeinsam mit Ihrem Auszubildenden und meinen, das werde wohl ein Fall für die rein fakultative Rückversicherung werden. Daraufhin fragt Ihr Auszubildender, warum das angebotene Risiko denn nicht in den vorhandenen obligatorischen Rückversicherungsvertrag eingebracht wird.

- a) Kennzeichnen Sie die Unterschiede in der Vertragsgestaltung (4 Punkte)
- eines fakultativen Rückversicherungsvertrages und
  - eines obligatorischen Rückversicherungsvertrages.
- b) Beschreiben Sie je einen Vor- und einen Nachteil, die sich für beide Vertragspartner aus einem
1. fakultativen Rückversicherungsvertrag, (4 Punkte)
  2. obligatorischen Rückversicherungsvertrag (4 Punkte)
- ergeben können.
- c) Erläutern Sie zwei Gründe, aus denen ein Erstversicherer neben einem bestehenden obligatorischen Rückversicherungsvertrag im Rahmen eines zusätzlichen fakultativen Rückversicherungsvertrages Einzelrisiken in Rückdeckung geben könnte. (4 Punkte)
- d) Ihr Auszubildender hat auch gehört, dass es noch eine Mischform gibt, den sog. fakultativ-obligatorischen Rückversicherungsvertrag (Open Cover). (4 Punkte)
- Erklären Sie auch diesen Vertrag und erläutern Sie den damit verbundenen Nachteil für den Rückversicherer.

### Lösungshinweise Aufgabe 4

**20 Punkte**

(Lz./Tax.: 37/3)

- a) – **fakultative RV:**  
Sowohl Erst- als auch Rückversicherer steht die freie Entscheidung über Angebot und Annahme in jedem Einzelfall zu.
- **obligatorische RV:**  
Vertragsrückversicherung für ganze (Teil-)Bestände; automatische Rückversicherung, da im vertraglichen Rahmen der Erstversicherer zur Zession und der Rückversicherer zur Annahme verpflichtet ist. (4 Punkte)
- b) 1. Z. B.:
- Vorteil für den EV:
    - freie Gestaltungsmöglichkeit im Hinblick auf die Auswahl der rückzuversichernden Risiken
  - Nachteile für EV:
    - erfordert sehr viel Zeit und hohe Administration
    - intensiver Informationsaustausch zwischen EV und RV
    - EV muss dem RV für die Risikobeurteilung ausführlichere Angaben machen als bei obligatorischen Verträgen.

- Erst nach individueller Prüfung und ausdrücklicher Annahmeerklärung durch RV besteht RV-Schutz.
- Auf Expertise des RV bei der Zeichnung schwerer Risiken muss verzichtet werden.
- Vorteile für den RV:
  - Freie Gestaltungsmöglichkeit, er kann Risiken ablehnen.
- Nachteil für RV:
  - Es besteht die Gefahr, dass er nur eine bestimmte Auswahl an Risiken erhält (negative Gegenauslese).

**(4 Punkte)**

2. Z. B.:

- Vorteile für EV:
  - einfache Gestaltung der Administration, da der EV in der Regel keine detaillierten Angaben zu den Risiken machen muss
- Nachteil für den EV:
  - keine Möglichkeit, gute Risiken ohne Risikoteilung (d. h. zu 100 %) im Eigenbehalt laufen zu lassen
- Vorteil für den RV:
  - Übertragung einer Vielzahl von Risiken und damit besserer Risikoausgleich im übernommenen Bestand
  - verringerte Gefahr der Gegenauslese
- Nachteile für den RV:
  - „blinde“ Deckungszusage
  - eingeschränkte Kontrolle möglicher Kumuls und Ansteckungsgefahren
  - kein Schutz vor exponierten Einzelrisiken

**(4 Punkte)**

c) Z. B.:

- Überschreitung der in obligatorischen RV-Verträgen vereinbarten Limite durch einzelne Risiken infolge ihrer Größe oder Schwere
- grundsätzlicher Ausschluss bestimmter Risiken aus einem obligatorischen Vertrag wegen ihrer Größe, Art oder geografischen Lage
- Vorwegabgaben inhomogener Einzelrisiken zur Entlastung des obligatorischen Vertrages, soweit dieser Vorwegabgaben zulässt

**(4 Punkte)**

d) EV ist in seiner Entscheidung frei, ob er Risiken zediert.

RV ist zur Annahme der angebotenen Risiken verpflichtet.

Nachteil für RV:

EV kann nach Gutdünken Risiken abgeben; RV erhält ggf. nur schlechte Risiken, so dass Gefahr der negativen Risikoselektion besteht.

**(4 Punkte)**

## Aufgabe 6

Sie sind als Mitarbeiter eines Schaden- und Unfallversicherers in der Abteilung Rechnungslegung in der ersten Januarwoche damit befasst, die Schadenakten aus einer Haftpflichtversicherungssparte für die Erstellung des Jahresabschlusses aufzubereiten.

Die Unterlagen enthalten folgende Angaben:

	Stück	€
Zahl der gemeldeten Versicherungsfälle:	10.000	
vorläufig geschätztes Schadenvolumen:		42.000.000
davon abschließend reguliert:	6.000	24.000.000

- a) Berechnen Sie, wie hoch die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in der aufzustellenden Bilanz sein muss, und berücksichtigen Sie dabei folgende zusätzlichen Informationen: (6 Punkte)
- Es handelt sich um Verpflichtungen aus gleichartigen Versicherungsfällen, die als Gruppe zusammengefasst und bewertet werden können.
  - Sie erwarten, dass bis zur Feststellung des Jahresabschlusses am 31. Januar noch 500 Versicherungsfälle gemeldet werden, die im abgelaufenen Geschäftsjahr eingetreten sind. Diese sind erfahrungsgemäß teurer als die bereits abgewickelten Versicherungsfälle; interne Statistiken belegen, dass mit einem Durchschnittsschaden von 5.400 € zu rechnen ist.
  - Für alle noch nicht abgewickelten Versicherungsfälle werden im Folgejahr überschlägig Schadenregulierungskosten von 1.500.000 € erwartet.
- b) Ihr Abteilungsleiter berichtet von seinen Erfahrungen, dass auch noch im Februar und März mit Meldungen von vor dem 31. Dezember eingetretenen Versicherungsfällen zu rechnen ist. (4 Punkte)
- Erläutern Sie (ohne Berechnung), ob und wie für diese Versicherungsfälle Rückstellungen zu bilden sind.

### Lösungshinweise Aufgabe 6

(Lz./Tax.: 11/3, 12/3)

**10 Punkte**

a) Gesamtvolumen	42.000.000 €
gemeldet	24.000.000 €
<hr/>	
noch nicht reguliert	18.000.000 €
+ Nachmeldereserve (500 Stück · 5.400 €) =	2.700.000 €
+ Schadenregulierungskosten	1.500.000 €
<hr/>	
= Schadenrückstellung	22.200.000 €

**(6 Punkte)**

- b) Auch für nach Feststellung des Jahresabschlusses noch nicht gemeldete Versicherungsfälle des abgelaufenen Geschäftsjahres müssen Schadenrückstellungen gebildet werden (Spätschadenreserve, IBNR-Reserven).

Da der Einzelbewertungsgrundsatz und die Gruppenbewertung hier nicht weiterhelfen, müssen besondere Schätzverfahren unter Beachtung des Vorsichtsprinzips angewendet werden; das bedeutet, dass die Schätzungen ggf. um Risikozuschläge zu erhöhen sind.

**(4 Punkte)**